

2. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Sprockhövel vom 18.12.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung vom 17.12.2009 folgenden 2. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Sprockhövel beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 4 der Hundesteuersatzung der Stadt Sprockhövel vom 19.12.2008 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 03.04.2009 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Dieser 2. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Sprockhövel tritt am 01.01.2010 in Kraft.

6.) Bekanntmachungsanordnung

Vorstehend abgedruckte, nachstehend aufgeführte, vom Rat der Stadt Sprockhövel am 17. Dezember 2009 beschlossene Satzungen

1. Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Sprockhövel (Hebesatzsatzung),
2. 4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Sprockhövel,
3. 17. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Sprockhövel,
4. 12. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sprockhövel,
5. 2. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Sprockhövel

werden hiermit gemäß § 2 Absatz 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) - in der zurzeit geltenden Fassung - öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, den 18.12.2009

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Walterscheid